Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (1)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

11. JAHRGANG **Nr. 1** **1. JANUAR 1948**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

---

I.

Durch den Eheabschluß tritt die Ehefrau in die Unterstützungseinheit des Ehemannes und erhält damit unselbständigen Konkordatswohnsitz, der sich auch dann vom Ehemann ableitet, wenn die Ehefrau sich in einem andern Kanton aufhält; ob die eheliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, wird nicht beachtet, solange dadurch nicht die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 des Konkordates erfüllt werden. (Luzern c. Basel-Landschaft, i. S. F. S.-W., vom 15. Oktober 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

Die in B. (LU) geborene, im Kanton Luzern heimatberechtigte und immer dort wohnhaft gewesene F. W. (geb. 1922) verehelichte sich am 21. Februar 1946 mit W. S. (geb. ebenfalls 1922) von Z./BL, von dem sie ein Kind erwartete. Der gemeinsame Haushalt wurde aus nicht eindeutig abgeklärten Gründen nicht aufgenommen. S. hatte zur Zeit des Eheschlusses Arbeit in Liestal/BL, wo er aber weder angemeldet war, noch eine Wohnung hatte. Er nächtigte zeitweise bei seinen Eltern in Z., einige Male bei seiner unmittelbar nach der Trauung nach B. zur Mutter zurückgekehrten Ehefrau, öfters auch in einem Kohlenlager in L. Ein festes Domizil läßt sich nicht nachweisen. Ab Ende März 1946 hat er sich in keiner Weise mehr um seine Ehefrau gekümmert, die von ihm auch nur ein einzigesmal einen nennenswerten Beitrag an die Unterhaltskosten erhalten hat und sich schließlich an die Armenpflege wenden mußte. Sie wurde seit 1. April 1946 unterstützt. Der Kanton Luzern stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich um einen Fall außer Konkordat, da ein Konkordatswohnsitz im Kanton Luzern nicht erworben worden sei. Die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft sah sich deshalb veranlaßt zu beschließen, der Fall sei konkordatlich zu führen. Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs.

Die Rekursantwort enthält als neue Tatsache, daß eine gegen S. in Liestal hängige Strafuntersuchung wegen Familienvernachlässigung das Vorliegen einer hochgradigen Psychopathie ergeben habe, worüber ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden soll. S. war auch wegen Depressionen im Jahre 1940 einige Wochen in einer Irrenanstalt interniert. Vom Kanton Basel-Landschaft wird deshalb die

Nichtaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit der krankhaften Veranlagung des S. erklärt, die eine völlige Unfähigkeit, die Probleme des Lebens und der Ehe zu meistern, zur Folge habe, so daß eine dem Sinn der Ehe entsprechende Gemeinschaft und Verbundenheit und damit eine Unterstützungseinheit im Sinne des Konkordats überhaupt nicht habe zustande kommen können.

Frau S. ist übrigens Ende September 1946 nach dem Kanton Zürich übergesiedelt.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

In der Regel gehört die Ehefrau, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhält, zur Unterstützungseinheit des Ehemannes (Art. 3 Abs. 1 des Konkordates). Hievon sind allerdings gewisse Ausnahmen möglich, die in Art. 3 Abs. 2 umschrieben sind. Das Konkordat geht demgemäß davon aus, daß die Ehefrau durch den Eheschluß zunächst in die Unterstützungseinheit des Ehemannes eintritt und damit unselbständigen (Konkordats-) Wohnsitz erhält. Beides ist eine unmittelbare Folge des (gültigen) Eheschlusses.

Die Gültigkeit einer Ehe richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. Ob die vom Konkordat an den Eheschluß geknüpften Folgen eintreten oder nicht, kann daher nur davon abhängen, ob eine nach den Bestimmungen des ZGB über die Eheschließung gültige Ehe zustande gekommen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, mit anderen Worten, wenn ein Ehenichtigkeitsgrund vorliegt, kann auch keine Unterstützungseinheit entstanden sein. Solange nicht die Nichtigkeit der Ehe durch richterliches Urteil erklärt wird, muß das Konkordat die Rechtsgültigkeit der Ehe und damit das Bestehen der Unterstützungseinheit voraussetzen. Es kann dabei keine Rolle spielen, inwieweit die Ehegemeinschaft tatsächlich aufgenommen wurde. Die Nichtaufnahme der Ehegemeinschaft kann höchstens zur Folge haben, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 geschaffen werden. Diese Bestimmung beschränkt sich aber auf die Regelung des Wechsels vom unselbständigen zum selbständigen Konkordatswohnsitz und läßt keinen Raum für die Annahme, das Konkordat habe *das Entstehen* der Unterstützungseinheit noch an eine andere Voraussetzung knüpfen wollen als diejenige der Rechtsgültigkeit des Eheschlusses. Weder Wortlaut noch Zweck des Art. 3 des Konkordates legen eine andere Lösung nahe.

Im vorliegenden Falle scheint bisher kein Urteil auf Nichtigerklärung der zwischen den Ehegatten S. geschlossenen Ehe ergangen zu sein. Daher ist Frau S. mit dem Eheschluß in die Unterstützungseinheit ihres Ehemannes übergetreten und hatte ihren unselbständigen Unterstützungswohnsitz dort, wo ihn der Ehemann hatte. S. hielt sich in seinem Heimatkanton auf und seine Frau hatte im Kanton Basel-Landschaft ihren Unterstützungswohnsitz erhalten, wodurch derjenige im Kanton Luzern unterbrochen wurde. In welcher Gemeinde sich dieser Wohnsitz befand, braucht hier nicht näher untersucht zu werden, da feststeht, daß S. zur Zeit des Eheschlusses in Liestal arbeitete und sich ausschließlich im Kanton Basel-Landschaft aufhielt, obwohl er anscheinend damals nirgends ein eigentliches Domizil hatte.

Frau S. hat zwar einen neuen selbständigen Konkordatswohnsitz in B. begründet, als die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Der genaue Zeitpunkt, in welchem dies geschah, mag zweifelhaft sein (jedenfalls liegt er zwischen dem Datum des Eheschlusses, am 21. Februar 1946 und dem 1. April 1946). Es ist aber nicht nötig, dies näher abzuklären, da auf alle Fälle Frau S. die Wartefrist bis zu ihrem Wegzug aus B. nicht erfüllt hatte.

Diese Lösung mag vielleicht vom Gesichtspunkt der Billigkeit aus nicht in allen Teilen befriedigen. Die vermeintliche oder tatsächliche Unbilligkeit ist jedoch mehr nur die Folge der etwas außergewöhnlichen Sachlage gerade des vorliegenden Einzelfalles. Die Lösung im Sinne des Wortlautes des Konkordates entspricht den praktischen Bedürfnissen für die überwiegende Mehrheit der Fälle und hat den Vorzug, Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Müßte in jedem zweifelhaften Falle vorerst untersucht werden, wie stark das durch den Eheschluß geschaffene Eheband sei, so würde wohl jedes sichere Unterscheidungsmerkmal verloren gehen und dadurch die Zahl der Streitfälle vermehrt werden.

Der Rekurs Luzerns muß daher geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen.

Der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben. Der Kanton Luzern ist nicht verpflichtet, sich an den Unterstützungskosten der Frau S. konkordatlich zu beteiligen.

II.

Die Ehefrau erhält gemäß Art. 3 Abs. 2 des Konkordates selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn sie von ihrem Ehemann getrennt lebt, dieses Getrenntleben nicht nur vorübergehend, und wenn damit eine wesentliche Lockerung der ehelichen Beziehungen verbunden ist. (Uri c. Zürich, i. S. L. v. A., vom 20. Oktober 1947.)

In tatsächlicher Beziehung:

L. v. A.-B., geb. 1876 von St./SO, Ehefrau des J. v. A., lebt seit 1932 von ihrem nach W./ZH verzogenen Ehemann getrennt. Seit Mai 1944 muß Frau v. A. im Kantonsspital Uri auf Kosten der Armenbehörden verpflegt werden. Die Kosten der Unterstützung wurden vom Kanton Uri und dem Heimatkanton gemäß Konkordat getragen.

Mit Schreiben vom 4. März 1946 verlangte dann die Armenpflege A./UR von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich die Übernahme der Unterstützungskosten unter Berufung darauf, daß Frau v. A. gemäß Art. 3 Abs. 1 unselbständigen Konkordatswohnsitz am Domizil ihres Ehemannes habe. Dieses Begehren wurde von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich mit Beschluß vom 3. April 1946 abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung Frau v. A. gemäß Art. 3 Abs. 2 selbständigen Konkordatswohnsitz im Kanton Uri erworben habe, indem die Ehegatten seit 1932 getrennt leben und in dieser Zeit keinen Versuch zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gemacht hätten. Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Uri mit Eingabe vom 3. Mai 1946 an das Departement rekurriert.

Im Rekurs wird geltend gemacht, dieTrennung sei seinerzeit unter dem Zwang äußerer Verhältnisse erfolgt. Beide Ehegatten hätten das Bestreben gehabt, das gemeinsame Leben wieder aufzunehmen, sobald die Existenzbedingungen es erlaubten. Frau v. A. hätte regelmäßig mindestens monatlich einmal ihrem Mann Geld, Kleider, Schuhe oder Wäsche geschickt, so daß man nicht davon sprechen könne, daß das eheliche Band wesentlich gelockert wäre. Dieser Standpunkt werde auch von den Organen der AHV geteilt, wie aus deren Rentenverfügung vom 13. Februar 1946 hervorgehe.

In der Rekursantwort erhebt Zürich den Einwand der Verspätung des Rekurses. Im übrigen weist es darauf hin, daß nach 15jähriger ununterbrochener

Trennung kaum mehr davon gesprochen werden könne, daß diese nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruhe. Es bestreitet die auf den Nachweis des Fehlens einer wesentlichen Lockerung des Ehebandes gerichteten Behauptungen von Uri, die überdies angesichts des unbestrittenen Fehlens aller ernsthaften Bestrebungen und Versuche zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft für diesen Nachweis untauglich seien.

Zur Vervollständigung der Akten hat das Departement die Armendirektion des Kantons Uri aufgefordert, allfällig zur Verfügung stehende Beweise für die behaupteten brieflichen Beziehungen zu den Akten zu geben. Es wurde daraufhin eine vom 29. April 1946 datierte, mit 5 Unterschriften versehene Bescheinigung eingelegt; diese enthält u. a. den Passus: „Frau v. A. hat diesen Unterstützungsgesuchen stets entsprochen, soweit sie irgendwie in der Lage war und regelmäßig wanderte ein Päckchen mit Wäsche, Kleidern, Schuhen oder auch Geld zu ihrem Mann. Wir selbst konnten sie beobachten, wie sie solche Pakete auf die Post trug."

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der Beschluß der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 3. April 1946 ist der Armendirektion des Kantons Uri am 4. April 1946 zugegangen. Der Rekurs des Regierungsrates des Kantons Uri datiert vom 3. Mai 1946 und ist an diesem Tage spediert worden gemäß Postaufgabestempel. Die Anrufung des Departementes ist also fristgerecht erfolgt.

2. Nach Art. 3 Abs. 2 erhält die Ehefrau bei nicht bloß vorübergehendem faktischem Getrenntleben selbständigen Konkordatswohnsitz; dies allerdings nur, wenn damit eine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist, und die Trennung nicht nur mehr auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht. Die 15jährige ununterbrochene Dauer der Trennung ist im vorliegenden Fall unbestritten. Es handelt sich daher um ein nicht bloß vorübergehendes Getrenntleben im Sinne von Art. 3 Abs. 2. Zu untersuchen ist, ob allenfalls trotz der langen Dauer der Trennung keine wesentliche Lockerung des Ehebandes eingetreten ist und ob die Trennung mehr nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht.

Es mag sein, daß seinerzeit im Jahre 1932 die Trennung hauptsächlich unter dem Zwang der äußern Verhältnisse erfolgte, als die Eheleute ein bisher gemeinsam betriebenes Geschäft aufzugeben gezwungen waren, und der Ehemann anderswo Arbeit suchen mußte. Immerhin besteht nach den Akten eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch andere Gründe für die Trennung mitbestimmend waren. Ob allerdings die bereits in den Jahren 1918—20 erfolgte Trennung ausschließlich auf das schlechte Einvernehmen der Ehegatten zurückzuführen ist, und ob dieses auch für die Auflösung des gemeinsamen Haushalts im Jahre 1932 maßgebend war, wie der Ehemann v. A. in einer Erklärung vom 16. Mai 1946 behauptet, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Indessen kann dies dahingestellt bleiben, da es fraglos in diesen langen Jahren möglich gewesen wäre, den gemeinsamen Haushalt wieder aufzunehmen, wenn der feste Wille dazu vorhanden gewesen wäre. Ein ernsthafter Versuch dazu ist aber offenbar nie gemacht worden. Zwar berichtet Uri, Frau v. A. sei im Jahre 1940 nach Zürich gefahren, „um die bezüglichen Möglichkeiten abzuklären". Darüber hinaus haben sich die Ehegatten jedoch nie besucht. Es kann nicht ins Gewicht fallen, daß die Ehefrau dem Mann offenbar gelegentlich Kleider, Wäsche und Schuhe schickte, insbesondere wenn sich über die Häufigkeit solcher Sendungen, die übrigens vom Ehemann bestritten werden, nichts Näheres feststellen läßt. Auch wenn keine großen Ansprüche an die Tiefe der gegenseitigen Bindung gestellt werden, kann doch nicht mehr davon

gesprochen werden, daß die Familie als Einheit lebte, wenn sich die Beziehungen auf eine spärliche, übrigens bestrittene, Korrespondenz beschränkten. Weder hat die Frau ihren Mann besucht, als es ihm in der ersten Zeit nach dem Wegzug offenbar ziemlich schlecht erging, noch hat der Mann sich zu seiner Frau begeben, als diese krank wurde, obwohl keine äußern Gründe ersichtlich sind, die das ausgeschlossen hätten. Darin drückt sich aber eine Gleichgültigkeit aus, die auf eine wesentliche Lockerung des Ehebandes schließen läßt. Dieser Ansicht scheinen übrigens ursprünglich auch die Behörden des Kantons Uri gewesen zu sein, da sie früher die Unterstützungskosten gemeinsam mit dem Heimatkanton anstandslos getragen haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob möglicherweise das Eheband im Augenblick der Trennung schon gelockert war, so daß diese mehr eine Folge der bereits vorher eingetretenen Lockerung des Ehebandes war. Denn zweifellos wollte das Konkordat nicht zur Bedingung des selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau machen, daß Trennung und Lockerung des Ehebandes zueinander im Verhältnis von Ursache und Folge stehen müssen. Es wären keine Gründe vorhanden, der Ehefrau den selbständigen Wohnsitz abzusprechen, wenn die Ehe schon vor der Trennung zerbrochen war, während sie ihn erhielte, wenn der Bruch erst infolge der Trennung eintritt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *„Günstige Verhältnisse" bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht in landwirtschaftlichen Betrieben. — Bei der Bemessung der Beitragsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen ist zu berücksichtigen, wenn dessen Familienangehörige ebenfalls erwerbsfähig sind und an die Lasten des Haushaltes beisteuern.*

Der Regierungsstatthalter von S. hat am 16. Januar 1947 G. G., geb. 1901, Landwirt in R., verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern (Nr. 6838) ab 1. Juli 1945 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seines in der Heil- und Pflegeanstalt versorgten Bruders J. G., geb. 1899, zu leisten. Diesen Entscheid hat G. G. rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt Aufhebung des Entscheides, soweit ihm der Beitrag weiter rückwirkend als ab 1. Januar 1946 auferlegt wurde, und Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 10.— monatlich. Die Direktion des Armenwesens beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekurrent verlangt in seiner Rekursschrift zunächst, daß die Armendirektion belege, seit wann sie seinen Bruder unterstütze. Soviel er wisse, habe sein Vater Beiträge bezahlen müssen. Aus den Akten der Armendirektion ergibt sich, daß der Vater des Rekurrenten und des Unterstützten bis Ende 1928 für die Versorgungskosten aufgekommen ist. Von 1929 an fiel J. G. gänzlich der Armenpflege zur Last. Verwandtenbeiträge wurden nie geleistet. Erst im Mai 1947 wurde eine Rückerstattung von Fr. 480.— geleistet (Liquidationserlös aus Ver-